



Wichtige Informationen zum Fernbleiben des Unterrichtes

Es gilt zu unterscheiden:

1. Fernbleiben vom Unterricht wegen gerechtfertigter Verhinderung

- Erkrankung des Schülers/ der Schülerin,
- mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers/ der Schülerin
- Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers/ der Schülerin bedürfen,
- Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers/ der Schülerin dadurch gefährdet ist.

Es besteht die sofortige Benachrichtigungspflicht

- Schriftlich oder mündlich / wie mit Klassenlehrerin vereinbart (vor Unterrichtsbeginn)
- Unter Angabe des Grundes der Verhinderung

2. Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass

Außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers/ der Schülerin, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers/ der Schülerin.

Außergewöhnliche Ereignisse sind zum Beispiel:

Taufe, Hochzeit, Todesfall, welche die eigene Familie betreffen, **nicht** alljährlich wiederkehrende Familienjubiläen.

Zur Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus begründetem Anlass bzw. aus wichtigen Gründen gilt ein strenger Maßstab.

Dieser leitet sich von Schulpflicht und Recht des Kindes auf Unterricht ab.

Urlaubsfahrten sind kein begründeter Anlass, da es genügend Ferienzeiten gibt.

Auch das Vermeiden von Staus sowie günstigere Flug- oder Hotelkosten können NICHT berücksichtigt werden!

Selbst gesundheitsfördernde Reisen sind keine Rechtfertigung, wenn bis zu der nächsten Ferienzeit zugewartet werden kann.

Gleiches gilt für den Besuch erkrankter Angehöriger.

Ferienverlängerungen sind rechtlich generell verboten!

Die Erfüllung der Schulpflicht ist ggf. auch durch Betreuung durch Dritte sicherzustellen!

Weiter Beispiele aus der Judikatur welche keinen begründeten Anlass bzw. keine wichtigen Gründe darstellen:

- Familientreffen, Familienurlaube vor oder nach Ferien (Ferienverlängerungen)
- Reisen ins Ausland (Sprach-, Kulturreisen)
- Besuch Verwandter (Tante, Onkel,...) in entfernten Ländern
- Besuch erkrankter Opas/ Omas... in XY, auch wenn dies nach längeren Jahren sein sollte
- Wiederholtes Fernbleiben wegen berufsbedingten Aufenthalts der Erziehungsberechtigten an einem anderen Ort als Heimadresse
- Mehrwöchige Familienreisen (zB. Zwei Wochen vor und eine Woche nach Weihnachten) auf Grund von Sabbatical oder Sonderurlaubes eines Elternteiles
- Auslandsreise wegen schwerer Krankheit des Partners / Partnerin

Beispiele eines begründeten Anlasses bzw. eines wichtigen Grundes aus der Judikatur

- **Einmaliger** berufsbedingter (auch längerer) Aufenthalt der Eltern im Ausland
- Auszeit aufgrund von familiären Schicksalsschlägen